

Satzung des Vereins



Junge Oberwerrner Bühne e.V.

Junge Oberwerrner Bühne e.V.

Vereinsgründung am 21.12.1997
Satzung in der Fassung vom Januar 1998

§ 1 Name / Sitz / Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Junge Oberwerrner Bühne“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Oberwerrn.
- (3) Der Verein kann bei anderen Vereinen Mitglied werden, und er kann sich weiterhin übergeordneten Verbänden anschließen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die Junge Oberwerrner Bühne verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des örtlichen kulturellen Lebens. Dieser Satzungszweck wird durch geeignete Maßnahmen - insbesondere durch Theaterinszenierungen in Oberwerrn - verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit Ehrenämtern betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrgemeinde Oberwerrn, welche das Geld unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den außerordentlichen Mitgliedern zum Zeitpunkt der aktuellen Inszenierung sowie den Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

§ 4 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag an den Verein zahlen und damit auch selbst ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung besitzen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist jeweils ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
- (3) Bei nicht bzw. beschränkt geschäftsfähigen Personen (insbesondere Minderjährigen) ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit auch zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge für den nicht bzw. beschränkt Geschäftsfähigen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei einer Ablehnung des Antrages ist er jedoch nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe dafür mitzuteilen.
- (5) Gegen einen abgelehnten Aufnahmeantrag kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung Beschwerde eingelegt werden. In der nächsten Mitgliederversammlung wird dann endgültig über die Mitgliedschaft des Bewerbers entschieden.

§ 5 Mitwirkende und außerordentliche Mitglieder

- (1) Mitwirkende sind alle Personen, die bei der jeweils aktuellen Inszenierung auf der Bühne als Darsteller und/oder hinter den Kulissen im Produktionsstab aktiv mitwirken. Mitwirkende, die nicht zugleich auch ordentliche Vereinsmitglieder sind, gelten dabei während der Dauer der aktuellen Produktion als außerordentliche Mitglieder des Vereins.
- (2) Mitwirkende müssen nicht zwangsläufig zugleich auch ordentliche Mitglieder sein. Da bei einer erfolgreichen Inszenierung in aller Regel Talent und nicht Vereinszugehörigkeit entscheidend sein sollte, können auch vereinsfremde Personen zum Zwecke der Mitwirkung angesprochen und verpflichtet werden. Bei gleichen Voraussetzungen sollten jedoch die ordentlichen Vereinsmitglieder bevorzugt werden.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu entrichten, sondern bringen hauptsächlich ihre Arbeitsleistung in die Produktion mit ein. Bei Mitgliederversammlungen des Vereins haben sie somit zwar ein Anwesenheitsrecht, aber kein Stimmrecht.
- (4) Bei nicht bzw. beschränkt geschäftsfähigen Personen (insbesondere Minderjährigen) ist darüber hinaus zur Mitwirkung eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese Einverständniserklärung gilt als gegeben, wenn der gesetzliche Vertreter nichts Gegenteiliges äußert.
- (5) Über die Besetzung und den Produktionsstab der aktuellen Inszenierung entscheidet der Produzent in Absprache mit dem Regisseur. Beide haben auch Entscheidungsbefugnis, was Umbesetzungen bzw. die Umverteilung von Aufgabenbereichen anbelangt.

- (6) Alle Mitwirkenden befolgen in künstlerischen Fragen die Anordnungen des Regisseurs sowie in organisatorischen Belangen die Anweisungen des Produzenten.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Junge Oberwerner Bühne verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keinerlei Mitgliedsbeiträge; bei Mitgliederversammlungen haben sie aber dennoch ein Stimmrecht.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die Mitgliederversammlung auch wieder aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein triftiger Grund gegeben ist.

§ 7 Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei nicht bzw. beschränkt geschäftsfähigen Personen (insbesondere Minderjährigen) ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug ist. Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf die drohende Streichung verbunden sein. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden noch nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Den Ausschluss vom Verein kann der Vorstand beschließen, wenn das Verhalten eines Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Dem Ausschluss soll eine schriftliche Abmahnung vorausgehen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (5) Ein von der Mitgliederliste gestrichenes oder vom Verein ausgeschlossenes Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Streichung oder des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet dann endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitglieds.
- (6) Ein ausgeschiedenes, gestrichenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Anteilige Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Beendigung der Mitwirkung und außerordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Die Mitwirkung bei der jeweils aktuellen Inszenierung endet durch freiwillige Absage oder Entlassung. Darüber hinaus verlieren außerordentliche Mitglieder auf jeden Fall nach Abschluss der Produktionsperiode (d.h. nach Abschluss der Nachbesprechung) ihre Mitgliedschaft im Verein.
- (2) Mitwirkende können freiwillig aus der aktuellen Inszenierung ausscheiden. Im Interesse der aktuellen Inszenierung sollten sie hierbei jedoch eine Frist bis maximal acht Wochen vor der Premiere wahren.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben in keinem Fall irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern sind Jahresbeiträge zu zahlen. Weiterhin können zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins einmalige Umlagen erhoben werden.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und ggf. der Umlagen werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 01.01. des Kalenderjahres fällig und jährlich im voraus zu entrichten. Am Tag der Aufnahme in den Verein wird der gesamte Jahresbeitrag fällig.
- (4) Solange der fällige Jahresbeitrag nicht gezahlt worden ist, ruht das Stimmrecht des Mitgliedes in den Mitgliederversammlungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern die festgelegten Mitgliedsbeiträge und/oder Umlagen ganz oder teilweise stunden bzw. ganz oder teilweise erlassen.

§ 10 Organe des Vereins / Geschäftsjahr

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst das Kalenderjahr.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern, die zum Zeitpunkt der Zusammenkunft ordentliches Mitglied, außerordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereines sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann aber Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens oder anderer Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.

-
- (4) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb eines Monats ordnungsgemäß einzuberufen. In der Einladung ist auf die besonderen Umstände hinzuweisen.
 - (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Besonderen:
 - ▶ die Wahl des Vorstandes (und seines Stellvertreters)
 - ▶ die Entlastung des Vorstandes (bzw. seines Stellvertreters)
 - ▶ die Abberufung des Vorstandes (bzw. seines Stellvertreters)
 - ▶ die Wahl des Produzenten und des Regisseurs der aktuellen Inszenierung
 - ▶ die Genehmigung der aufgestellten Finanzkalkulation für die aktuelle Inszenierung
 - ▶ die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
 - ▶ die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und ggf. der Umlagen
 - ▶ die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags
 - ▶ die Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener oder gestrichener Mitglieder
 - ▶ die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - ▶ die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - ▶ die Entscheidung über Satzungsänderungen
 - ▶ die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
 - (6) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann auch seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
 - (7) Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand nimmt diese dann in seine Tagesordnung auf. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge kann der Vorstand ablehnen.
 - (8) Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss eine Ergänzung oder eine Änderung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung erwirken. Davon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung, deren Behandlung immer bereits mit der Einladung angekündigt werden muss.
 - (9) Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichtes Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und dann eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Der Vorstand ist verpflichtet, den Prüfern alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, alle Kenntnisse vertraulich zu behandeln.
 - (10) Jede Mitgliederversammlung ist durch eine Niederschrift zu beurkunden. Dazu wird bei Versammlungsbeginn vom Versammlungsleiter ein Protokollführer ernannt. Die Niederschrift hat mindestens den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder gemäß Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die gestellten Anträge sowie die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu enthalten und ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so bestimmt die Versammlung selbst den Leiter. Die Durchführung von Wahlen kann einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied jeweils eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben keinerlei Stimmrecht.
- (4) Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein einzelnes Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Wenn jedoch einer der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies fordert, so muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- (6) Sofern in der Satzung nichts anderes angegeben ist, entscheidet bei allen Beschlussfassungen stets die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eventuelle Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Der Vorstand kann bei Abstimmungen eine Empfehlung geben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (7) Für Satzungsänderungen oder den Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (8) Für die Abberufung des Vorstandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; gleichzeitig muss ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt werden.
- (9) Für die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Hat bei einer Wahl keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (stellvertretender Vorsitzender).
- (2) Vorsitzender und Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Beide bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind jeweils nur ordentliche Vereinsmitglieder; Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus (z.B. durch Rücktritt oder Tod), so rückt der gewählte Stellvertreter in dieses Amt nach. Der Stellvertreter gilt dabei jedoch als nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - ▶ Leitung des Vereins
 - ▶ Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - ▶ Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
 - ▶ Durchführung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - ▶ Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - ▶ Verwaltung des Vereinsvermögens
 - ▶ Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jedem Vorstandsmitglied allein vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden handelt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (6) Die Tätigkeit im Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich.

§ 14 Produzent

- (1) Der Produzent ist der Hauptverantwortliche für alle organisatorischen Angelegenheiten der aktuellen Inszenierung. Aufgrund des enormen Aufgabenumfanges ist der Produzent berechtigt, einzelne Aufgabengebiete an geeignete Personen zu delegieren.
- (2) Der Produzent wird von der Mitgliederversammlung gewählt; er muss dabei ordentliches Mitglied des Vereins sein. Das Amt des Produzenten kann auch vom Vorstand ausgeübt werden.
- (3) Der Produzent stellt zu Beginn der Produktionsperiode eine Finanzkalkulation für die aktuelle Inszenierung auf. Diese Finanzkalkulation ist der Mitgliederversammlung vorzutragen und durch diese genehmigen zu lassen.
- (4) Nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung ist der Produzent in seinen Entscheidungen innerhalb des Rahmens der Kalkulation frei. Wird dabei der Rahmen der Finanzkalkulation überschritten, so ist dazu eine vorherige Absprache mit dem Vorstand erforderlich. Fungiert der Vorstand selbst als Produzent, so hat er sich in diesem Fall mit seinem Stellvertreter abzusprechen.

§ 15 Regisseur

- (1) Der Regisseur ist der Hauptverantwortliche für alle künstlerischen Aspekte der aktuellen Inszenierung sowie für die ordentliche Durchführung der Spielproben und Aufführungen.
- (2) Der Regisseur wird von der Mitgliederversammlung gewählt; er sollte dabei ordentliches Mitglied des Vereins sein. Das Amt des Regisseurs kann auch vom Vorstand ausgeübt werden.
- (3) Der Regisseur bestimmt zusammen mit dem Produzenten den Spielplan für die laufende Theatersaison und steht dem Produzenten weiterhin in allen Belangen der Inszenierung beratend zur Seite.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die zu ändernden alten Satzungsabschnitte den angestrebten neuen gegenübergestellt werden und eine Begründung für die Änderung gegeben wird.
- (2) In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf eine eventuell geplante Satzungsänderung hinzuweisen.
- (3) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Satzungsänderungen, die zur Herbeiführung der Eintragung in das Vereinsregister und/oder aufgrund behördlicher Anordnung notwendig werden, können auch ohne vorherige Behandlung in der Mitgliederversammlung vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (5) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der abgeänderten Satzung anzuzeigen.